

An:
 Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
 - Abteilung 2/21 -
 Europaplatz 5
 67063 Ludwigshafen am Rhein

**Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines
 nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG**

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen

- sogenannte PTB – Waffen -

1. Angaben zur Person

Name, Vorname(n), ggf. Geburtsname					
Geburtsdatum	Geburtsort				
Staatsangehörigkeit					
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer					
Beruf					
Telefonnummer		E-Mail-Adresse			
Personalien des/r Antragstellers/in nachgewiesen durch Reisepass / Personalausweis					
Nr.:		ausgestellt von:		am:	

1.1. Ich möchte folgende Waffen führen

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Typ, Modell	Herstellungsnummer

1.2. Ich bewahre die o.g. Waffe wie folgt auf

Bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffe verwahrt wird

2. Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung

Ich bin	
	nicht vorbestraft
	wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt. (nur Verurteilungen, deren Rechtskraft nicht länger als 5 Jahre zurückliegt)
	nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt
	nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat
	nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen
	nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig
	nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln
	nicht psychisch krank oder debil

Ich leide <u>nicht</u> an den folgenden Krankheiten		Ich leide an
schwere Sehschwäche	Nachtblindheit	Farbuntüchtigkeit
Hirnverletzungen	schwerer Herz-Herzkreislauferkrankungen	Diabetes
Anfallsleiden	Schwerhörigkeit / Taubheit	Geisteskrankheiten
Lähmungen	anderen schweren Erkrankungen, nämlich:	

3. Diesem Antrag sind beigelegt:

	eine Kopie meines Ausweisdokumentes
--	-------------------------------------

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt - „Kleiner Waffenschein“

Waffenscheinpflicht

Für das **Führen** von erlaubnisfreien Schusswaffen außerhalb der Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ist der Kleine Waffenschein erforderlich. Führen bedeutet, dass verdeckte Mitführen in der Öffentlichkeit, wie etwa in der Jackentasche, Rucksack, Handtasche oder im Auto im verschlossenen Handschuhfach, usw.

Wichtige Hinweise

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, welche das **PTB - Zeichen im Kreis** tragen, können von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubnisfrei erworben und besessen werden.

Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen dieser erlaubnisfreien Waffe nur in Verbindung mit dem **Personalausweis bzw. Pass**. Den Polizei- und Vollzugsbeamten, sowie sonst zur Kontrolle berechtigten Personen sind diese Dokumente auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung auszuhändigen und den Weisungen Folge zu leisten.

Auch mit einem Kleinen Waffenschein darf eine Waffe **nicht** bei **öffentlichen Veranstaltungen** wie Volksfesten, Messen, Ausstellungen, Märkten, Demonstrationen, Versammlungen, Kino, Theater, Fußballplatz u.ä. Veranstaltungen mitgeführt werden.

Das Führen erlaubnisfreier Schusswaffen, ohne im Besitz eines Kleinen Waffenscheines zu sein ist verboten und stellt eine Straftat da, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden kann. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

Gemäß § 37 Abs. 2 WaffG muss das Abhandenkommen des Kleinen Waffenscheines unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden.

Der Kleine Waffenschein berechtigt **nicht** zum **schießen**. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (Notwehr, Notstand).

Das Abfeuern von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen an **Silvester (31.12.)** auf öffentlichem Grund ist, auch während der erlaubten Abbrandzeit, **untersagt**.

Das Abfeuern einer solchen Waffe mit dem „Kleinen Waffenschein“ auf öffentlichem Grund stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 10 000 Euro geahndet wird, gleichzeitig kann die Waffe eingezogen werden.

Aufbewahrung

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Auch erlaubnisfreie Waffen und Munition müssen in einem abschließbaren Behältnis (z.B. Geldkassette) aufbewahrt werden (§ 36 WaffG).

Verwaltungsgebühren

Für die Ausstellung des Kleinen Waffenscheines wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 86,- Euro erhoben. Die Erteilung erfolgt i.d.R. unbefristet.

Als Inhaber einer bzw. mehrerer waffenrechtlicher Erlaubnisse muss die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gem. § 5 WaffG vorliegen.

Hierzu wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach 3 Jahren durch die zuständige Waffenbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis eine Überprüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit durchgeführt. Diesbezüglich wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,- Euro erhoben.

Vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen!!!

Obengenanntes habe ich zur Kenntnis genommen:

.....
(Datum, Unterschrift)

.....
(Name in Druckschrift)